

Bekanntmachung

1. Nachtrag zur Satzung der BKK Pfalz vom 1. Januar 2018

Das Bundesversicherungsamt hat den vom Verwaltungsrat der BKK Pfalz in seiner Sitzung am 10. Januar 2018 beschlossenen 1. Nachtrag zur Satzung der BKK Pfalz vom 1. Januar 2018 mit Bescheid vom 14. Februar 2018 (Aktenzeichen: 213 - 59755.0 - 2078/2017) wie folgt genehmigt:

Der vom Verwaltungsrat am 10. Januar 2018 beschlossene 1. Nachtrag zur Satzung wird mit der Maßgabe, dass

- in Artikel II die Wörter „tritt nach Bekanntmachung“ durch die Wörter „tritt am Tag nach der Bekanntmachung“ ersetzt werden,

gemäß § 195 Abs. 1 SGB V in Verbindung mit § 90 Abs. 1 SGB IV genehmigt.

Der Nachtrag wird durch Aushang sowie auf der Internetseite www.bkkpfalz.de bekannt gemacht.

Gemäß § 18 der Satzung der BKK Pfalz ist eine einwöchige Aushangfrist einzuhalten; die Bekanntmachung hing in der Zeit vom 19.02.2018 bis 26.02.2018 aus.

Ludwigshafen, 19. Februar 2018

1. Nachtrag

zur Satzung der BKK Pfalz, Ludwigshafen a. Rh., in der Fassung vom 1. Januar 2018

Artikel I

Nr. 1

§ 12 b Zusätzliche Satzungsleistungen gemäß § 11 Abs. 6 SGB V

wird wie folgt ergänzt:

III. Professionelle Zahnreinigung

- 1. Versicherte der Betriebskrankenkasse haben ergänzend zu den Leistungen nach § 28 Abs. 2 SGB V Anspruch auf einen Zuschuss zur professionellen Zahnreinigung durch einen Vertragszahnarzt, Vertragskieferorthopäden oder einen nach § 13 Abs. 4 SGB V berechtigten Leistungserbringer. Erstattungen kieferorthopädischer Leistungen sind entsprechend § 28 Abs. 2 Satz 6 SGB V nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres möglich.**

- 2. Der Zuschuss wird im Kalenderjahr bis maximal 50 Euro gewährt, begrenzt auf den Rechnungsbetrag und eine Behandlung pro Kalenderjahr. Zur Erstattung des Zuschusses ist die Originalrechnung vorzulegen.**

Nr. 2

§ 13 Medizinische Vorsorgeleistungen und medizinische Rehabilitationsmaßnahmen

wird die Überschrift wie folgt geändert:

§ 13 Schutzimpfungen und medizinische ambulante Vorsorgeleistungen

Nr. 3

§ 13 a Wahltarif strukturierte Behandlungsprogramme

wird wie folgt neu gefasst:

- I. Die Betriebskrankenkasse bietet ihren Versicherten auf der Grundlage von § 137 f SGB V strukturierte Behandlungsprogramme an.**

- II. Inhalt und Ausgestaltung der strukturierten Behandlungsprogramme ergeben sich aus dem jeweiligen Behandlungsprogramm in der für die jeweilige Erkrankung und die jeweilige Region vom Bundesversicherungsamt zugelassenen Fassung.**

Nr. 4

§ 19 Veröffentlichung der Jahresrechnungsergebnisse

wird wie folgt neu gefasst:

Die BKK Pfalz veröffentlicht die wesentlichen Ergebnisse der Rechnungslegung gemäß § 305b SGB V im elektronischen Bundesanzeiger, auf den Internetseiten der Betriebskrankenkasse unter www.bkkpfalz.de sowie nachrichtlich in der Mitgliederzeitschrift.

Artikel II

Dieser Satzungsnachtrag tritt nach Bekanntmachung in Kraft.

Dr. Andreas Erb
Vorsitzender des Verwaltungsrates der BKK Pfalz